



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stufe 2
BP Nr. 57N Eischeid Nord-West sowie zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und Erfordernis	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	2
3.0	Zusammenfassende Darstellung der Kartierungen	6
4.0	Vorhabenwirkungen	9
5.0	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	10
6.0	Zusammenfassende Beurteilung	13
7.0	Literaturverzeichnis	17

Anhang 1

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110, Quadrant 1	19
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110, Quadrant 3	21
Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten	23

Karten: Ornithologische Kartierung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stufe 2 BP Nr. 57N "Eischeid Nord-West" sowie 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

1.0 Planungsanlass und Erfordernis

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid möchte im Nordwesten des Ortsteils Eischeid die Entwicklung eines Wohngebietes über den Bebauungsplan BP Nr. 75N "Eischeid Nord-West" städtebaulich sichern. Parallel hierzu erfolgt die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das insgesamt ca. 4 ha große Plangebiet des BP 57N erstreckt sich beiderseits der Eischeider Straße und reicht hier von der vorhandenen Bebauung bis zum Wegekreuz an der Eischeider Straße. Das zukünftige Wohngebiet soll einer maßvollen ortsüblichen Bebauung dienen. Schwerpunkt bildet die Einfamilienhausbebauung mit gutem Durchgrünungsgrad. Ferner wird Seniorenwohnen berücksichtigt. Das Plangebiet kommt maßgeblich im Bereich von Wiesen geringer bis mäßiger Artendiversität und Ackerflächen zu liegen. Im Planungsvorfeld wurde im Jahr 2020 neben der Klärung über die schadloose Beseitigung des Regenwassers mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt, dass drei ornithologische Begehungen durchgeführt werden sollten, um festzustellen, ob durch das Vorhaben gegebenenfalls planungsrelevante Arten, insbesondere Vögel des Offenlandes, im Sinne der Regelungen des besonderen Artenschutzes betroffen sein könnten. Ferner war die Nähe zu den Waldstrukturen um Ohlenhohnsbach in 130 m bis über 200m Entfernung zum geplanten Wohngebiet zu berücksichtigen.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde hierzu ein Untersuchungsraum von ca. 22,6 ha festgelegt. Das Plangebiet selber ist östlich der Eischeider Straße durch Ackerflächen (Maisanbau) geprägt, westlich der Eischeider Straße durch Intensivwiesen geringer bis maximal mäßiger Artendiversität.

Als einzige Struktur mit mittlerer bzw. mittlerer bis hoher ökologischer Bedeutung ist ein schmaler ruderalisierter Wiesenstreifen im Südwesten des Plangebietes zu benennen, auf dem ein teils degradierter Streuobstbestand sowie einzelne Laubbäume stocken.

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen vorhanden. Es fanden sich im Vorfeld auch keine Hinweise auf andere planungsrelevante Arten, beispielsweise die Haselmaus. Habitatstrukturen dieser Art sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Gleiches ist für Amphibien oder Reptilien hervorzuheben.

Vor diesem Hintergrund lag der Schwerpunkt der Felduntersuchung in der avifaunistischen Ansprache unter Berücksichtigung des hohen indikativen Wertes, den diese Gruppe aufweist.

Es wurde an folgenden Tagen untersucht:

08.04.2020, 7.50 Uhr bis 10.05 Uhr, 10 °C bis 11 °C, klare Sicht, keine Niederschläge, keine relevanten Windbewegungen.

21.04.2020, 6.30 Uhr bis 9.45 Uhr, 7,9 °C bis 11 °C, klare Sicht, keine Niederschläge, keine relevanten Windbewegungen.

06.05.2020, 5.50 Uhr bis 8.50 Uhr, 3 °C bis 7 °C, klare Sicht, keine Niederschläge, keine relevanten Windbewegungen.

06.03.2021, 7.50 Uhr bis 10.05 Uhr, 10 °C, gute Sicht, keine Niederschläge, keine Windbewegungen.

Als Untersuchungsmethode wurde die Revierkartierung gemäß Südbeck 2005 unter Einsatz von Klangattrappen (Spechte) umgesetzt.

Die Begehung am 06.03.2021 wurde insbesondere in den Gehölzbeständen des Ohlenhohnsbaches durchgeführt, um festzustellen, ob gegebenenfalls Greifvogelhorste bzw. Spechthöhlen angelegt wurden. Auch diese Begehung wurde durch den Einsatz von Klangattrappen (Piciformes) unterstützt.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)."

Zu diesen Zugriffsverboten wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem Absatz 5 eine Privilegierung von Eingriffsvorhaben festgelegt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG nach anderen Rechtsvorschriften oder gemäß Absatz 3 durch die Naturschutzbehörden zugelassen oder durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z.B. Bebauungspläne und Innenentwicklung nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (sogenannte Verantwortungsarten), liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ¹⁾

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. ¹⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Arealen, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

¹⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch Bagatellschwellen entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Bezüglich der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Function) reicht es aus, wenn ein entsprechendes Ausweichangebot an den jeweils benötigten Habitatstrukturen im funktionalen Zusammenhang vorhanden ist oder, falls dieses nicht gegeben ist, entsprechend nutzbare Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.

So kann zum Beispiel bei Betroffenheit eines Zwergfledermausquartiers durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Dabei reicht es aus, dass durch dieses Angebot die betroffenen Arten die Möglichkeiten haben, diese neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Ein Nachweis dieser Annahme durch das konkret betroffene Tier ist nicht erforderlich. Wird beispielsweise eine Niströhre für einen betroffenen Steinkauzbrutplatz aufgehangen, kann das Tier durchaus eine andere Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Durch den Vorhabenträger wurde jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Niströhre erhalten bleibt (siehe auch Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin; Stand November 2019, § 44, Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz).

Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Arten, die lediglich national geschützt sind. Hierunter sind auch besonders geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu fassen, die ausschließlich national und nicht nach EU-Recht besonders geschützt sind. Diese rein national "besonders geschützten Arten" unterliegen der Eingriffsregelung.

3.0 Zusammenfassende Darstellung der Kartierungen

Faunistisch lassen sich im Untersuchungsbereich drei Habitatstrukturen differenzieren. Dies sind die Waldbestände im Ohlenhohnsbachbereich, die im funktionalen Zusammenhang mit den Waldbeständen am Dreisbach stehen, die landwirtschaftlichen Nutzflächen beiderseits der Eischeider Straße sowie die Siedlungsstrukturen im Nordwesten von Eischeid. Die ökologisch hochwertigsten Habitate bilden die Laubwaldbestände im Bereich des Ohlenhohnsbachs, die sich aus geringem bis mittlerem und starkem Bauholz zusammensetzen. Charakteristisch sind Gehölzbrüter und Waldarten, wie Amsel, Kleiber, Buntspecht, Eichelhäher, Singdrossel, Rotkehlchen, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Buchfink. Vom Bereich Richtung Wohnsiedlung und Teichanlagen am Ohlenhohnsbach war der Grünspecht zu vernehmen, der mit dem Grünspecht im Bereich der Waldbestände am Dreisbach korrespondierte. Während der Kartierungen 2020 konnte öfters beobachtet werden, dass der Mäusebussard in den Waldbestand einflog. Hierdurch war ein Brutverdacht gegeben. Durch die Nachkartierung 2021 konnte an einer Buche ein Horst entdeckt werden. Gleichzeitig waren zwei Mäusebussarde in diesem Bereich aktiv. Es ist davon auszugehen, dass hier der Brutplatz des Mäusebussards besteht.

In den Acker- und Wiesenbeständen, die beiderseits der Eischeider Straße ausgeprägt sind, sind keine Brutvögel vorhanden. Die singuläre Eiche westlich der Eischeider Straße diente im Jahr 2020 einer Kohlmeise als Brutplatz. Die Wiesenflächen werden zur Nahrungssuche gelegentlich durch Rabenkrähen, Ringeltaube, Graureiher, Turmfalke, Mäusebussard und, wie Anwohnerbefragungen bestätigen, auch gelegentlich durch den Rotmilan aufgesucht. Essenzielle Habitatfunktionen weisen weder der im Jahr 2020 als Maisacker bestandene Bereich noch die Wiesen westlich der Eischeider Straße mit geringer bis mäßiger Artendiversität auf.

Der dritte Bereich stellt den Siedlungsrand von Eischeid dar, der als klassische Mischnutzung zu werten ist. Dem Haus Nr. 3 an der Eischeider Straße, in dessen Dach Haussperlinge ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, weist nach hinten einen kleinen Garten und eine ehemalige Pferdekoppel auf. Daran schließt ein degradiertes Obstbestand mit relativ großem Anteil an weiteren Bäumen, wie Rotbuche, Hainbuche, Esche, Rosskastanie und Birke an. Es finden sich keine als Brutstätten geeignete Höhlungen in den Bäumen. Aufgrund der ruderalisierten Wiesenbestände, die unter der Baumgruppe stocken, wird der Bereich öfters von Starren und Amseln zur Nahrungssuche aufgesucht.

Im Bereich der Heckenstruktur an der Eischeider Straße, gegenüber dem genannten Wohnhaus, haben im Jahr 2020 Rotkehlchen und Heckenbraunelle gebrütet. Bei der Begehung im März 2021 saßen auf dem diesem Bereich vorgelagerten Einzelbaum zwei Goldammern. Eine Ansiedlung in der Gebüschstruktur im Jahr 2021 ist möglich, zumal auf der straßenabgewandten Seite ein kleiner Brachstreifen unmittelbar an die Heckenstruktur anschließt. Die Goldammer gehört nicht zu den sogenannten planungsrelevanten Arten.

Charakteristisch für die Siedlungsstrukturen mit ihren teils dörflichen Brachen und einzelnen Baumbeständen sind die hier angetroffenen Arten, wie Ringeltaube, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Amsel, Kohl- und Blaumeise, sporadisch nimmt dort auch die Singdrossel Fortpflanzungs- und Ruhestätten an. Auch die Elster ist in diesem Bereich vertreten.

Den Randbereich, die Säume der Wiesenbestände im Übergang zu den angrenzenden Siedlungsbereichen, überfliegen in unregelmäßigen Abständen Rauchschwalben, die in der Hofanlage in Eischeid brüten. Essenzielle Funktionen als Nahrungshabitat ist diesen Flächen nicht zuzusprechen.

Der gesamte Bereich, der hier erfasst wird, unterliegt den Wirkungen des Straßenverkehrs (L 352 sowie Eischeider Straße), den Wirkungen des Siedlungsrandes und über Wildpfad und andere Wirtschaftswege auch der Feierabend- bzw. Naherholung. Das Vorhandensein hoch störempfindlicher Arten ist auszuschließen. Auch der Bereich des Ohlenhohnsbaches wird durch Erholungssuchende und Bewohner der Wohnbauflächen im Bereich der Berliner Straße, Münchner Straße etc. stärker frequentiert. Spaziergänger mit Hunden sind auch während der Nacht-(Dunkel-)phasen anzutreffen.

Insgesamt zeichnen sich insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes als Bereiche mit geringer faunistischer Bedeutung aus.

Eine Übersicht der erfassten Arten gibt die nachfolgende Tabelle. Ferner werden im Anhang alle für die relevanten Messtischblätter benannten planungsrelevanten Arten in einer Art-für-Art-Betrachtung bezüglich ihrer biologischen Muster und der im Folgenden erörterten Vorhabenwirkungen analysiert. Dies bildet einen weiteren Grundstein der hier vorliegenden Artenschutzprüfung auf der Stufe 2.

Übersicht der erfassten Arten

Abkürzung	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus			Status im Untersuchungsbereich
			RL BRD	RL NRW	Erhalt	
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*		Brutvogel ¹⁾
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		Brutvogel
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		Brutvogel
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		Brutvogel
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*		Brutvogel
E	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*		Brutvogel
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*		Brutverdacht
Gg	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachyactyla</i>	*	*		Brutvogel
Grr	Graureiher ¹⁾	<i>Ardea cinerea</i> *	*	*		Nahrungsgast
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		Brutvogel
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				Brutvogel
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		Brutvogel
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		Brutvogel
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*		Brutvogel
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*		Brutvogel
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		Brutvogel
Mb	Mäusebussard ^{1),2)}	<i>Buteo buteo</i> *	*	*	G	Brutvogel
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		Brutvogel
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*		Nahrungsgast
Rs	Rauchschwalbe ¹⁾	<i>Hirundo rustica</i> *	3	3	U	Nahrungsgast
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		Brutvogel
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		Brutvogel
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*		Brutvogel
S	Star ¹⁾	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	unbek.	Brutvogel
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*		Brutvogel
Tf	Turmfalke ^{1),2)}	<i>Falco tinnunculus</i> *	*	V	G	Nahrungsgast
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		Brutvogel
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		Brutvogel

1) = planungsrelevante Art

2) = streng geschützt;

RL = Rote Liste

Erhalt = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

* = nicht gefährdet

S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

U = ungünstig/unzureichend / G = günstig

Der hier dargestellte ornithologische Bestand ist repräsentativ für die faunistische Situation im Plangebiet und angrenzender Bereiche. Im Zuge der Kartierungen wurden keine Beobachtungen getätigt, die ein Erfordernis zu Untersuchungen weiterer Artengruppen erforderlich machen

4.0 Vorhabenwirkungen

Zur Ermittlung der Vorhabenwirkungen ist es wichtig, die Habitatqualitäten für die relevanten Arten zu bewerten und die vorhandenen Vorbelastungen in der Analyse mit zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan befindet sich zurzeit auf der Ebene der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB.

Auf Basis des ausgearbeiteten Vorentwurfs wird zurzeit durch den Vorhabenträger eine exakte Erschließungsplanung bis zur Entwurfsphase erstellt, sodass sich im Detail bezüglich der Fläche für das geplante Regenversickerungsbecken im Westen des Plangebietes die Größe noch einmal verändern kann. Das Vorhaben kommt überwiegend auf Acker- und Wiesenflächen geringer faunistischer Bedeutung zu liegen. Auch der degradierte schmale Streuobstbestand weist keine Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten auf. Die im Südosten des Plangebietes betroffenen Gartenflächen mit dem größeren Gehölzbestand werden gegebenenfalls nicht in Anspruch genommen da es zurzeit möglich ist, dass die Gartenflächen, die auf Fremdgrundstücken angelegt wurden, nun der vorhandenen Wohnnutzung zugeordnet werden. In diesem Fall würden hier auch keine Gehölze im Zuge der Realisierung des Vorhabens gefällt werden.

Anders verhält es sich mit den Einzelbäumen und der Heckenstruktur entlang der Eischeider Straße, die jedoch nur Fortpflanzungs- und Ruhestätte von nicht planungsrelevanten Vogelarten, wie Rotkehlchen, Heckenbraunelle und gegebenenfalls im Jahr 2021 Goldammer, sind. Das Vorhaben selber weist mit dem Wohngebiet einen hohen Durchgrünungsgrad auf, sodass in den Gartenflächen für Arten wie Amsel, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Hausrotschwanz, ggf. auch Ringeltaube, Star etc., neue Habitatstrukturen geschaffen werden.

Eine besondere Rolle ist zurzeit der Ausgestaltung der Versickerungsanlage zugeordnet, die in Abhängigkeit des späteren Flächenbedarfs als Extensivwiese mit unterstützenden Hecken- bzw. Baumpflanzungen ausgestaltet werden soll, um somit hier eine positive ökologische Bilanz, insbesondere im Zusammenhang mit den angrenzenden Grünlandflächen, schaffen zu können.

Die vorhabenbedingten Wirkungen können grundsätzlich in die nachfolgend beschriebenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gegliedert werden.

Baubedingte Vorhabenwirkungen

Die notwendigen Fällarbeiten gehen den baubedingten Wirkungen voraus. Hier sind von vornherein die Regelungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG zu berücksichtigen, dass Fällarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März des Jahres zu beschränken sind. Weitergehende Regelung werden auf den folgenden Seiten des Artenschutzbeitrages getroffen. Zu den baubedingten Wirkungen zählen die Freimachung des Geländes von der Vegetationssubstanz und den oberen Bodenschichten, verbunden mit der

notwendigen Geländeherrichtung. Hierauf folgen die Erdarbeiten, insbesondere zur Verlegung des notwendigen Leitungsbestandes und der Herrichtung des Versickerungsbeckens. Dann werden die Baustraßen angelegt und die einzelnen Wohnbaugrundstücke bebaut. Mit den baubedingten Wirkungen gehen Störungen in einem weitgehend gering störempfindlichen angrenzenden Bereich, Erschütterungen, Staub-, Lärmimmissionen und Veränderungen der Erdoberfläche etc. einher, die durch die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in der Regel überlagert werden. Die baubedingten Wirkungen sind temporär. Sie tragen mit den betriebsbedingten Wirkungen (diese sind dauerhaft) zu den maßgeblichen Störwirkungen des Vorhabens bei.

Anlagebedingte Wirkungen

Mit den anlagebedingten Wirkungen gehen die Veränderungen des betroffenen ökologischen Wirkungsgefüges einher. Dabei werden in diesem Fall dauerhaft keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten in Anspruch genommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind die "normalen" Wirkungen eines Wohngebietes zu werten. Hierzu gehören Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, wenn auch in geringem Umfang, Störwirkungen durch die Wohnnutzung, in geringfügigem Umfang Veränderungen der Strahlungsbilanzen und des Wasserhaushaltes, die sich kaum über den Bereich des Wohngebietes hinaus (ca. 50 m bis 100 m) auswirken werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Waldflächen im Bereich des Ohlenhohnsbaches sind auszuschließen. Hinzu kommt, dass der Bereich des Versickerungsbeckens einen zusätzlichen ökologisch höherwertigen Puffer zu der geplanten Wohnbebauung aufweist. Nach Norden strahlen die betriebsbedingten Wirkungen des Wohngebietes in den vorbelasteten Bereich entlang der Eischeider Straße Richtung L 352 ein. Nach Osten, in die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, ist topografiebedingt die zukünftige Randbebauung östlich der Eischeider Straße etwas in das Gelände eingebettet, was die Lateralwirkungen leicht vermindert. Nach Süden und Westen grenzt das Wohngebiet an die vorhandene Wohnmischbebauung Eischeids, sodass hier keine erheblichen Beeinträchtigungswirkungen ersichtlich sind.

5.0 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Aufgrund der überwiegend geringen faunistischen Bedeutung der Flächen des Plangebietes sind maßgeblich die Wirkungen des Vorhabens auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mäusebussards im Randbereich der Waldbestände am Ohlenhohnsbach zu erörtern.

Ferner werden in diesem Abschnitt die Wirkungen der Vorhaben in Bezug auf den Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Nahrungshabitate mit allgemeiner Funktion sowie der geringfügige Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezüglich der Gebüsch- und Hecken-

brüter erörtert. Darüber hinaus findet sich für die in den Messtischblättern genannten planungsrelevanten Arten eine Art-für-Art-Betrachtung im Anhang. Hier werden die Vorhabenwirkungen auf die jeweilig genannte Art überprüft.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Bereich der Gehölzbestände kann durch die Regelung des § 39 BNatSchG (allgemeiner Artenschutz) vermieden werden, der Fällarbeiten nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis ausschließlich 1. März zulässt. Diese grundsätzliche Regelung ist im BP 57N festgesetzt und wird im Folgenden nicht mehr erörtert.

Sollte es erforderlich werden, dass außerhalb dieses Zeitfensters Fällarbeiten durchgeführt werden müssen, so ist dies nur nach vorheriger Begutachtung und im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid möglich.

Mäusebussard

Der Mäusebussard ist ein in Nordrhein-Westfalen und Deutschland nicht gefährdeter mittelgroßer Greifvogel, der in der Regel als Stand- und Strichvogel nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft besiedelt. Der Mäusebussard legt seine Horste selber, überwiegend in ca. 50 m bis 100 m zum Waldrand oder in entsprechenden großen Feldgehölzen an. Teilweise brütet er auch in Baumgruppen oder -reihen. Die Art hat relativ große Reviere, die in günstigen Habitaten unter 1 km², bei ungünstiger Habitat- und Nahrungsausstattung auch mehreren Quadratkilometern Größen erreichen können. Bezogen auf diese Reviere ist die Art in der Regel recht standorttreu, legt jedoch durchaus mehrere Horste an, die zum Teil auch als Wechselhorste genutzt werden. Mäusebussarde können bis zu 26 Jahr alt werden und durch ihre relativ große Reviertreue als Brutpaare ein Leben lang zusammenbleiben. Die Eiablage beginnt etwa Mitte März mit dem Schwerpunkt im April und besteht meist aus 2 bis 3 Eiern. Die Brutdauer beträgt 33 bis 35 Tage. Nach dem Schlupf bleiben junge Mäusebussarde ca. 42 bis 49 Tage im Nest. Die Bettelflugphase kann dann darauf noch mal 6 bis 10 Wochen dauern. Als Nahrung nehmen sie namensgebend vor allem Feldmäuse aber auch Vögel, Reptilien, Eidechsen sowie Amphibien, gelegentlich auch Insekten und deren Larven oder Regenwürmer auf. Die Art ist um den Horst störepfindlich, teilweise kann die Art auch Eindringlingen gegenüber aggressiv werden.

In der Nachkartierung im März 2021 konnte ein Horst auf einer Buche im Waldbereich des Ohlenhohnsbach festgestellt werden. In diesem Bereich waren zur Begehung auch zwei Mäusebussarde anzutreffen, sodass hier momentan von einem besetzten Horst auszugehen ist. Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger werden der Horst eingemessen und die Situation mittels Monitoring begleitet um festzustellen, ob der Horst tatsächlich als Brutplatz fungiert. Im gesamten Bereich Ohlenhohnsbach bzw. die südwestlich liegenden Waldflächen im Bereich des Dreisbaches ist das hier erfasste Bussardpaar das einzige, sodass kein Revierdruck im Bereich der angetroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht und diese auch durch den

Mäusebussard an anderer Stelle verlagert werden kann, ohne dass es zu einer Aufgabe des Reviers kommt.

Gemäß LANUV, Stand 2021, geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, wird beim Mäusebussard die Fortpflanzungs- und Ruhestätte als Bereich von 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort aufgefasst. Im konkreten Fall weisen die Waldflächen in ihrer Funktion schon eine hohe Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf, während demgegenüber die vorgelagerten Wiesenflächen aufgrund ihrer Strukturierung keine Bedeutung für die Art aufweisen. Es geht somit hier vordergründig um eine Schutzzone, in der die Vorhabenwirkungen individuell zu ermitteln sind. Die Schutzzone kommt auf dem Randbereich der Fläche zu liegen, für die die Regenwasserversickerungsanlage vorgesehen ist. Eine Inanspruchnahme der heutigen Wiesenflächen durch diese Anlage würde keine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Folge haben, da die Wertigkeiten der Wiesenbestände innerhalb der Anlage nach Herrichtung deutlich höherwertig sind, als die Wiesenbestände in ihrer gegenwärtigen Situation. Da die Versickerungsanlage nur selten gewartet wird, würde sich in diesem Bereich sogar das Nahrungsangebot für den Mäusebussard erhöhen, was die Art im Bereich Eischeid annehmen wird. Die vorübergehende Inanspruchnahme der Fläche während des Baubetriebes weist aufgrund der geringen Größe für den Mäusebussard keine Beeinträchtigungswirkung auf. Der Baubetrieb ist temporär, sodass hier Störungen zu verzeichnen sind, die jedoch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 so erheblich sein müssen, dass sie sich negativ auf die Reproduktionsrate der lokalen Population auswirkt. Dies ist bei einem der häufigsten Greifvogelarten in Nordrhein-Westfalen, auch speziell im Bereich Eischeid oder im Rhein-Sieg-Kreis nicht der Fall. Mit der Umsetzung der Maßnahme gehen somit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 2 (Störungstatbestände) und Abs. 3 (Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte) einher. Sollte der Baubetrieb jedoch während der Brutphase beginnen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Brutpaar den Horst aufgibt, sodass hiermit ein Erfüllungstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG des vermeidbaren Verletzens oder Tötens planungsrelevanter Arten ausgelöst wird.

Es werden Erfüllungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos wird eine Bauzeitenbeschränkung implementiert die vorgibt, dass der Beginn der Bautätigkeiten zur geplanten Regenwasserversickerungsanlage in den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Entwicklungszeit der Art, also in den Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. Februar, erfolgen muss. Hiernach können die Bautätigkeiten kontinuierlich fortgeführt werden. Sollte die Art die Bautätigkeiten tatsächlich als Störwirkung empfinden, so kann sie in andere Bereiche der Waldbestände im Bereich des Ohlenhohnsbaches oder in die Waldbereiche im Bereich des Dreisbaches ausweichen. **Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind somit nicht mehr gegeben.**

Sonstige Wirkungen des Vorhabens

Die Bautätigkeiten, insbesondere die Tiefbauarbeiten, werden ausschließlich tagsüber stattfinden. Saumstrukturen zwischen dem Waldrand am Ohlenhohnsbach und den angrenzenden Wiesenbeständen, die gegebenenfalls von Fledermäusen als Flugrouten oder Nahrungshabitate genutzt werden, werden somit nicht durch Fremdlichtimmissionen von Bauarbeiten gestört. Die zukünftige Wohnsiedlung in mehr als 100 m Entfernung zu den Waldrandbereichen weist ebenfalls keine Lichtimmissionen auf, die auf diese Entfernung zu einer Meidung der Strukturen führen würde. Hinzu kommt, dass die Anpflanzungen im Bereich der zukünftigen Versickerungsanlage und die Bepflanzung der Gärten eine zusätzliche abschirmende Lichtwirkung aufweisen. Die Auswirkungen auf wild lebende Vögel der nicht planungsrelevanten Arten, die mit dem Vorhaben einhergehen, sind ferner sehr gering. Die Fällzeitenregelung, die im Bebauungsplan fixiert wird schließt ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko aus.

Im Bereich des Plangebietes werden nur in geringem Umfang Gehölze beseitigt, die von nicht gefährdeten Gehölzbrütern genutzt werden. Die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen sollte für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine entsprechende Strukturierung aufweisen, sodass mit Umsetzung dieser Maßnahmen auch ein entsprechendes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölzbrütende Arten neu geschaffen wird. Ferner stellen gegenüber den heutigen Wiesenflächen, die zukünftigen Gartenflächen mit der Anlage von Gehölzen der Gehölzliste von Neunkirchen-Seelscheid ein deutlich größeres Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gartenvögel und Gehölzbrüter, wie Amsel, Buchfink, diverse Meisenarten, Zilpzalp, gegebenenfalls sogar Zaunkönig, je nach Strukturierung auch Kleiber, Elster und Star etc. dar.

Die Ausgestaltung des Bereiches der Versickerungsanlage wird zusätzlich ein hohes Angebot an Sämereien (z.B. für Goldammer), strukturiert mit bodenständigen Gehölzen heimischer Herkunft bilden, sodass auch hierdurch funktionale Wirkungen erzielt werden, die deutlich in die angrenzenden Grünlandflächen ausstrahlen werden. Defizite für den besonderen Artenschutz gehen mit der Umsetzung des Vorhabens somit nicht einher.

6.0 Zusammenfassende Beurteilung

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sichert mit dem BP Nr. 57N Eischeid Nord-West die Planung eines Wohngebietes von insgesamt ca. 4 ha Größe. Parallel hierzu wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes vollzogen, um dem Entwicklungsgebotes des § 8 BauGB zu entsprechen. Da im Vorfeld der Planung seitens der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises Bedenken bestanden, ob im Nord-Westen Eischeids auf den hier ausgeprägten weitläufigen landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht Arten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben, die den Regelungen des besonderen Artenschutzes unterliegen, wurde in Absprache mit der Behörde eine dreimalige ornithologische Begehung beauftragt, die durch eine

Stichprobe im März 2021 ergänzt wurde. Da die maßgeblichen Habitatstrukturen des zukünftigen Plangebietes aus Wiesen geringer bis maximal mäßiger Artendiversität östlich der Eischeider Straße und aus Ackerflächen, die im Jahr 2020 zum Maisanbau genutzt wurden, bestehen, waren weitergehende vertiefende Untersuchungen nicht erforderlich. Die durchgeführten Begehungen haben dies bestätigt. Der Untersuchungsraum umfasst ein Gebiet von ca. 22,6 ha. Die potenziellen Vorhabenwirkungen sind somit umfangreich abgedeckt.

Im Untersuchungsbereich lassen sich insgesamt drei wesentliche Habitatstrukturen unterscheiden, dies sind die oben schon erwähnten landwirtschaftlichen Nutzflächen, in denen nur vereinzelt Bäume und randlich der Eischeider Straße auch Gebüschstrukturen eingeschaltet sind. Diese weisen aufgrund der Habitatausstattung geringe faunistische Funktionen auf. Im Süd-Osten umfasst der Untersuchungsbereich die Siedlungsrandstrukturen von Eischeid, die in ihrer Gesamtheit hier als gemischte Bebauung zu werten sind. Ferner wurden zur Abschätzung lateraler Wirkungen auch die Gehölzbestände im Bereich des Ohlenhohnsbaches untersucht, die die hochwertigste Struktur im Untersuchungsbereich darstellen. Diese stehen im funktionalen Zusammenhang mit den Gehölzbeständen am Dreisbach.

Zur Realisierung des Wohngebietes müssen nur in sehr geringem Umfang Gehölzbestände und Einzelbäume von geringem bis maximal mittlerem Baumholz und einige Gebüschstrukturen entlang der Eischeider Straße beseitigt werden. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind jene, die typisch für ein allgemeines Wohngebiet im vorbelasteten Bereich Eischeider Straße, Ortsrand Eischeid und entlang der L 352 (Hauptstraße) liegen. Das erfasste Artenspektrum stellt sich überwiegend aus sogenannten Allerweltsarten zusammen. Es fanden sich keine Bruten auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese werden als Nahrungshabitate mit allgemeiner Funktion durch Arten wie Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, gelegentlich Rotmilan, Ringeltaube, Rabenkrähe sowie in den Randstrukturen durch Goldammer, Amsel und Star mit genutzt. Für die Siedlungsbereiche sind Haussperling, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Stieglitz, je nach Ausprägung Elster, Ringeltaube und Meisenarten charakteristisch. Aus der Hofanlage von Eischeid suchten während der Begehung Rauchschwalben den Luftraum zur Nahrungssuche ab, ohne dass hier essenzielle Funktionen für die Arten existieren würden.

Für die Waldbestände am Ohlenhohnsbach aber auch im Bereich des Dreisbaches, sind Ringeltaube, Kleiber, Grün- und Buntspecht, Gartenbaumläufer, Buchfink, Zilpzalp, Zaunkönig, Meisen etc. charakteristisch. Der Waldkauz ist in diesen Bereichen nicht vertreten. Es wurde auch Schwarz-, Grau- und Mittelspecht mithilfe von Klangattrappen verhört. Eine Reaktion der Arten auf den Einsatz von Klangattrappen hat nicht stattgefunden. Wirkungen des Vorhabens, insbesondere des Wohngebietes in über 100 m Entfernung zu den Waldbeständen sind für diese Arten, selbst wenn sie sich später in die Bestände einstellen würden, nicht erheblich.

Beachtlich ist der Mäusebussard, für den aufgrund der Verhaltensweisen, die im Jahr 2020 erfasst wurden, ein Brutverdacht in den Gehölzen von Ohlenhohnsbach bestand. Vor diesem

Hintergrund wurde im März 2021 der Waldbestand begangen und ein Horst auf einer Buche im Randbereich der Ohlenhohnsbachtalung festgestellt. In Absprache mit dem Vorhabenträger wird der Horstbaum zeitnah vermessen und ein Monitoring zur Annahme des Brutplatzes durchgeführt. Der Mäusebussard gehört in Nordrhein-Westfalen zu den meist verbreitetsten Greifvogelarten. Er ist nicht gefährdet. Gemäß LANUV ist jedoch der Bereich von ca. 100 m um den Horstplatz per Konvention als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art zu werten. Diese Pufferzone kommt wahrscheinlich auf dem Westrand der Fläche zu liegen, auf der die Versickerungsanlage des Wohngebietes realisiert werden soll. Ob die Anlage tatsächlich in diesem Bereich hineinreicht, können erst die Ergebnisse der beauftragten siedlungswasserwirtschaftlichen Ingenieurleistungen aufzeigen.

Präventiv ist an dieser Stelle Folgendes festzuhalten:

Da der Bereich der Versickerungsanlage ökologisch hochwertiger ausgebildet wird, als dies die Wiesenbestände gegenwärtig sind (die abgesehen von der Schutzzone keine essenziellen Funktionen für die Art aufweisen), geht mit Realisierung des Vorhabens keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art einher. Die gelegentliche Wartung der Anlage stellt weiterhin ebenfalls keine erhebliche Störung des Brutstandortes dar. Die Wartung ist von der Intensität und den Nutzungswirkungen geringer als die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung einzuschätzen. Der Störtatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist populationsrelevant. Populationsrelevante Störungen durch den Baubetrieb der Versickerungsanlage bzw. des gesamten Vorhabens sind in der lokalen Population der Mäusebussarde um Neunkirchen-Seelscheid bzw. des Rhein-Sieg-Kreises nicht gegeben. Das spätere Wohngebiet weist darüber hinaus deutlich größere Distanzen auf, sodass hier auch dauerhafte Störwirkungen, die einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art an dieser Stelle ausmachen würden, nicht gegeben sind. Das Revier des Brutpaares weist mit den Waldstrukturen im Bereich Ohlenhohnsbach und Dreisbach Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang zum gegenwärtigen Brutstandort auf, sodass die Art in diese störungsfreien Bereiche ausweichen kann.

Anders verhält es sich mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, dem Verbot des vermeidbaren Tötens und Verletzens. Würde der Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Versickerungsanlage innerhalb der Brutzeit liegen, kann an nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Aufgabe des Horstes und damit zum Verlust der Brut kommt. Die Regelungen des besonderen Artenschutzes sind hier individuell zu sehen. Unabhängig von den Ergebnissen des beauftragten Monitorings wird somit an dieser Stelle präventiv eine Bauzeitenregelung in die Planung eingestellt, die den Beginn der Bauarbeiten zur Herrichtung des Versickerungsbeckens in den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Art legt. Der Beginn der Bauarbeiten wird somit auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. Februar fixiert. Hiernach können die Bauarbeiten kontinuierlich durchgeführt werden. Sollte die Art durch die Bauarbeiten gestört werden ist es ihr möglich, in die benannten anderen Bereiche auszuweichen. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind vor diesem Hintergrund nicht mehr gegeben.

Ähnliches ist für die erforderlichen Fällarbeiten zu konstatieren, die sowohl den besonderen als auch den allgemeinen Artenschutz betreffen. Hier wird auf die Vorgabe des § 39 BNatSchG zurückgegriffen, der Fällarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März beschränkt. Sollten wider Erwarten Fällarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden müssen, so kann dies nur unter vorheriger Begutachtung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vollzogen werden. Unter Berücksichtigung der hier angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann das Vorhaben im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes umgesetzt werden.

Aufgestellt:

Wiehl, im März 2021

7.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 14.08.2019.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 - III4-616.06.01.18.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4-615.17.03.13 (09.03.2017) - Schlussbericht Leitfa-den "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110, Quadrant 1

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrot- schwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110, Quadrant 3

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

G = günstig (= Das Schutzgut ist ungefährdet, das Verbreitungsgebiet und der zur Verfügung stehende Lebensraum nehmen nicht ab und sind so bemessen, dass die Population weiterhin überlebensfähig ist (vollständige Definition siehe Artikel 1 lit. e und i Richtlinie 92/42/EWG)).

U = ungünstig unzureichend (= Das Schutzgut ist noch nicht akut gefährdet, es sind aber konkrete Maßnahmen erforderlich, um das Schutzgut in einem günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten**Tabelle Art für Art Betrachtung ASP Stufe 2****Fledermäuse**

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr		
Myotis brandtii Große Bartfledermaus RL BRD: 2 RL NRW: 2 KON: U	Die große Bartfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie an linienhaften Gehölzstrukturen über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei der Jagd bewegen sich die Tiere in niedriger Höhe (1 m bis 10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km ² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in den Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Von Männchen werden auch Baumquartiere genutzt.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass von der Realisierung der Vorhaben keine Quartiere betroffen sein können. Potenzielle Flugrouten am Waldrand werden vom Vorhaben aufgrund der Entfernung nicht erheblich beeinträchtigt. Die Wiesenbestände des Plangebietes weisen keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitate der Art auf. Der kleine ruderalisierte Wiesenbestand mit den darauf stockenden Einzelbäumen ist von der Größe deutlich zu klein, um essenzielle Funktionen für die Art einnehmen zu können. Von der Realisierung des Vorhabens gehen keine Beeinträchtigungen auf die Art aus.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Myotis daubentonii Wasserfledermaus RL BRD: * RL NRW: G KON: G	Die Wasserfledermaus ist eine waldbe- wohnende Fledermausart, die über offe- nen Wasserflächen jagt.		FT5110- 028 Dreisbach	2008	Das Plangebiet kommt weder als Quartier noch als es- senzielles Nahrungshabitat infrage.	Nein
Myotis myotis Großes Mausohr RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Große Mausohren jagen bevorzugt in lichen Buchenwäldern, wo sie insbesondere Laufkäfer vom Boden absammeln. Das große Mausohr ist eine gebäudebewoh- nende Fledermausart.		FT5110- 028 Dreisbach	2008	Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Quartiere werden somit von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet weist ferner keine essenziellen Funktionen als Nahrungshabitat für die Art auf.	Nein
Myotis mystacinus Kleine Bartfleder- maus RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: G	Die Kleine Bartfledermaus bewohnt im Sommer überwiegend Gebäude und ist in struktureichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Sied- lungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturele- mente wie Bachläufe, Waldränder, Feld- gehölze und Hecken. Die Tiere jagen sel- tener in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie in Siedlungsberei- chen, Parks, Gärten, Viehställen und un- ter Straßenlaternen. Die Jagd erfolgt in niedriger Höhe (1 m bis 6 m). Die indivi- duellen Jagdreviere haben etwa eine Größe von 20 ha und liegen in einem Ra- dius von 650 m bis maximal 2,8 km um die Quartiere.		FT5110- 028 Dreisbach	2008	Quartiere der Kleinen Bartfledermaus sind im Plange- biet nicht vorhanden. Als essenzielles Nahrungshabitat weist das Plangebiet keine Eignung auf. Potenzielle Flugrouten am Waldrand werden vom Vorhaben auf- grund der Entfernung nicht erheblich beeinträchtigt.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Myotis nattereri Fransenfledermaus RL BRD: 3 RL NRW: * KON: G	Die Fransenfledermaus bevorzugt unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Es werden auch gut strukturierte halboffene Parklandschaften aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen von der unteren Strauchschicht bis in den Kronenbereich. Kuhställe werden ebenfalls zur Jagd aufgesucht. Individuelle Aktionsräume sind 100 ha bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete in einem Radius von ca. 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Es werden jedoch auch Dachböden und Viehställe bezogen.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Plangebiet kommt als essenzielles Nahrungshabitat nicht infrage. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Nein
Pipistrellus pipistellus Zwergfledermaus RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet, einem für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Die Zwergfledermaus kommt im Bereich Eischeid Nord-West mit Sicherheit vor. Essenzielle Habitatfunktionen weisen die Bereiche des Plangebietes für die Art aufgrund der Strukturierung und Ausprägung nicht auf.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus RL BRD: D RL NRW: D KON: U↑	Da die Mückenfledermaus erst vor einigen Jahren als eigenständige Art anerkannt wurde, sind die Kenntnisstände über maßgebliche biologische Muster noch ungeklärt. Als Habitatstrukturen nutzt sie gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen. Sie besiedelt teils auch naturnahe Feucht- und Auwälder. Für Wochenstuben bevorzugt die Art Spaltenquartiere an und in Gebäuden, sie benutzt jedoch auch regelmäßig Baumhöhlen und Nistkästen.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Mückenfledermaus im Bereich Eischeid Nord-West vorkommt. Essenzielle Habitatstrukturen für die Art sind jedoch im Plangebiet nicht ausgeprägt.	Nein
Plecotus auritus Braunes Langohr RL BRD: V RL NRW: G KON: G	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäude, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. 2008 wurde nur die Gattung Plecotus erfasst. Das Vorkommen des Braunen Langohrs ist dabei wahrscheinlicher als die des Grauen Langohrs.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Ein Vorkommen des Braunen Langohrs im Bereich der Siedlungsstrukturen Eischeid Nord-West ist, sofern einschätzbar, unwahrscheinlich. Die Art ist überwiegend eine waldbewohnende Fledermausart, die aufgrund ihrer biologischen Muster im Plangebiet keine essenziellen Habitatfunktionen vorfindet. Potenzielle Flugrouten am Waldrand werden vom Vorhaben aufgrund der Entfernung nicht erheblich beeinträchtigt	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Plecotus austriacus Graues Langohr RL BRD: 2 RL NRW: 1 KON: S	Das Graue Langohr gilt als typische Dorffledermaus, die als gebäudebewohnende Art in strukturreichen dörflichen Siedlungsbereichen, in trockenwarmen Agrarlandschaften vorkommt. Als Jagdgebiet dienen siedlungsnah heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder, vor allem Buchen-Hallen-Wälder genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2 m bis 5 m). Die individuell genutzten Jagdreviere sind 5 ha bis 75 ha groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere.		FT5110-028	2008	Da keine Gebäude im Plangebiet liegen, können hier auch keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch beispielsweise Abrissarbeiten stattfinden. Artenreiche Saumstrukturen oder Habitatstrukturen die der Art als Flugroute oder Leitlinien dienen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Potenzielle Flugrouten am Waldrand werden vom Vorhaben aufgrund der Entfernung nicht erheblich beeinträchtigt	Nein

Vögel

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Accipiter gentilis Habicht RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km ² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km ² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt.	Q3 Brut ab 2000			Horste des Habichts sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe und strukturellen Ausstattung deutlich im Bagatellbereich.	Nein
Accipiter nisus Sperber RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Horste des Sperbers sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe innerhalb des Jagdgebietes der Art deutlich im Bagatellbereich. Hinzu kommt, dass die durch Intensivwiesen und Acker geprägten Plangebietsflächen eine viel zu geringe Dichte an Singvögeln aufweisen, die dem Sperber als maßgebliche Nahrungstiere dienen.	Nein
Acrocephalus scirpaceus Teichrohrsänger RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Teichrohrsänger ist ein Langstreckenzieher, dessen Fortpflanzungsstätte eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden ist. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in einer Höhe von 60 cm bis 80 cm angelegt.	Q1 Brut ab 2000			Geeignete Habitatstrukturen der Art sind weder im Plangebiet noch in der Umgebung bzw. im Wirkungsbereich der Planung in ca. 100 m Entfernung um das Plangebiet vorhanden.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Alauda arvensis Feldlerche RL BRD: * RL NRW: 3S KON: U↓	Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Charakterart der Agrarlandschaft gewertet werden kann. Die Art meidet höhere Siedlungsstrukturen, Wälder oder größere Gehölzstrukturen. Die Brutplätze reichen i.d.R. nicht näher als 60 m bis 100 m an die benannten Vertikalstrukturen, da die Art das Offenland bevorzugt. Zur Ansiedlung sind weithin freie krautige Vegetationsstrukturen zur Reviergründung von ca. 10 cm Höhe günstig.	Q1 Brut ab 2000			Die Art ist im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Feldlerchen sind seit Jahren im Eischeider Raum nicht anzutreffen.	Nein
Alcedo atthis Eisvogel RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Er bevorzugt Fließ- und Stillgewässer, deren Ufer Möglichkeiten zum Anlegen der Bruthöhlen aufweisen.	Q1+Q3 Brut ab 2000	Dreisbach	2008	Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet bzw. im Wirkungsbereich der Planung nicht gegeben. Das Plangebiet weist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat keine Bedeutung für die Art auf.	Nein
Ardea cinerea Graureiher RL BRD: * RL NRW: * KON: U	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaften, insofern diese mit offenen Feldfluren, frischem bis feuchtem Grün- und Ackerland und Gewässern kombiniert sind. Es sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Dabei sind Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen durchaus anzutreffen.	Q3 Brut ab 2000	Dreisbach	2008	Graureiher sind nur im Überflug erfasst worden. Nester des Graureihers sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Die Wiesenbestände und Ackerflächen weisen keine essenzielle Bedeutung für die Art auf. Vereinzelt kann die Art auf der Nahrungssuche in den Acker- und Wiesenflächen im Eischeider Raum jedoch beobachtet werden (seit einigen Jahren sind hier gelegentlich auch Silberreiher zwischen Eischeid und Hülscheid bzw. Hülscheid und Much während des Zuges auf den Feldern anzutreffen).	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Asio otus Waldohreule RL BRD: * RL NRW: 3 KON: U	Die Waldohreule bevorzugt halb- offene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlaf- plätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Nest- standorte nimmt sie Nester ande- rer Vogelarten, vor allem von Ra- benkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube an. Diese Nest- standorte können jährlich gewech- selt werden.	Q3 Brut ab 2000	FT5112- 028 2008		Neststandorte der Waldohreule kommen im Untersuchungs- gebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe weist das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung für die Art auf. Keine Reaktion auf Klangattrappen im März 2021..	Nein
Bubo bubo Uhu RL BRD: 3 RL NRW: VS KON: G	Der Uhu ist die größte heimische Eulenart. Als Felsbrüter (selten Bodenbruten) sind Neststandorte im Plangebiet auszuschließen (dies wäre sonst auch bekannt). Der Uhu jagt bis über 5 km um den Horst. Das Plangebiet liegt aufgrund seiner Größe im Baga- tellbereich.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Neststandorte des Uhus liegen im Plangebiet nicht vor. Bezo- gen auf die Habitatausstattung und Größe des Plangebietes und seiner näheren Umgebung weisen diese Strukturen für die Art keine Bedeutung auf.	Nein
Buteo buteo Mäusebussard RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Art weist mehrere Quadrat kilo- meter große Jagdreviere auf.	Q1+Q3 Brut ab 2000	FT5520- 028		Der Mäusebussard wird im Textteil des Artenschutzrechtli- chen Fachbeitrages behandelt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen entstehen keine Konflikte mit dem besonderen Artenschutz.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Carduelis cannabina Bluthänfling RL BRD: * RL NRW: 3 KON: V	Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit samenträgenden Krautsicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Ödland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brütet bevorzugt in dichten Büschen und Hecken.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Der Bluthänfling kommt im Untersuchungsbereich nicht vor. Die Wiesenbestände und Saumstrukturen im Bereich des Maisackers weisen auch eine zu geringe Artendiversität auf, als dass sie hier der Art als gutes Nahrungshabitat dienen könnten.	Nein
Ciconia nigra Schwarzstorch RL BRD: 3 RL NRW: *S KON: G	Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der größere naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen besiedelt. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie 5 km bis 10 km zu ihren Nahrungsgebieten fliegen. Bevorzugt werden bei der Nahrungssuche Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaares kann Größen von 100 km² bis 150 km² erreichen und bei hoher Siedlungsdichte sich auf 15 km² verringern.				Das Plangebiet weist für den Schwarzstorch keine Bedeutung auf. Essenzielle Habitatstrukturen der Art sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht ausgeprägt.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Ciconia ciconia Weißstorch RL BRD: RL NRW: KON:	Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher, der im tropischen Afrika überwintert. Der Lebensraum des Weißstorches ist offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Es werden feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünländern bevorzugt. Zwischen Nahrungshabitat und Brutplatz können dabei 5 km bis 10 km zurückgelegt werden.				Der Weißstorch brütet nicht im Untersuchungsbereich. Der Untersuchungsbereich weist keine essenzielle Funktion für die Art auf.	Nein
Dendrocopos medius Mittelspecht RL BRD: V RL NRW: V KON: G	Der Mittelspecht ist im Vergleich zum Kleinspecht ein noch stärkerer Nahrungsspezialist. Er ist aufgrund der präferierten Wirbelloren auf grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche haben in der Regel eine Mindestgröße von 30 ha. Stark fragmentierte Wälder oder Gehölze unter 10 ha werden kaum besiedelt. Die typischen Habitatstrukturen des Mittelspechtes, insbesondere die erforderlichen Größen, sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgeprägt.	Q1+Q3 Brut Ab 2010			Das Plangebiet weist für den Mittelspecht keine Bedeutung auf. Im Bereich des Ohlenhohnsbaches wurden Klangattrappen eingesetzt. Eine Reaktion der Art erfolgte nicht. Es ist davon auszugehen, dass in den untersuchten Bereichen lediglich Grün- und Buntspecht vorkommen.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Dryocopus martius Schwarzspecht RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Der Schwarzspecht ist ein ortstreuer Standvogel. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- und Kieferbeständen. Er kommt jedoch auch in Feldgehölzen vor. Da seine Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht, sind ein gewisser Totholzanteil oder vermoderte Baumstümpfe in der Habitatausstattung wichtig. Die Brutreviere können Größen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweisen. Er benötigt zum Anflug an die Höhlen astfreie Stämme von mindestens von 35 cm Durchmesser.	Q3 Brut Ab 2000			Die Art brütet nicht im Untersuchungsgebiet. Dieses weist keine essenzielle Bedeutung auf.	Nein
Falco subbuteo Baumfalke RL NRW 3 KON: U	Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der halboffene strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern besiedelt. Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Singvögeln, die im Flug erbeutet werden.	Q1 Brut ab 2000			Der Baumfalke wurde im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung als essenzielles Nahrungshabitat für die Art nicht geeignet.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Falco tinnunculus Turmfalke RL BRD: * RL NRW: VS KON: G	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat Reviergrößen, die bis zu 3 km² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Der Turmfalke sucht die Wiesenflächen des Plangebietes gelegentlich zur Nahrungssuche auf. Aufgrund der Ausprägung der Wiesen und der Nutzung der Ackerflächen weist das Plangebiet keine essenziellen Funktionen als Nahrungshabitat für die Art auf.	Nein
Hirundo rustica Rauchschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: U↓	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünzten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Rauchschwalben wurden während der Begehung im Randbereich der Siedlungsstrukturen von Eischeid um den Gebäudebestand und teilweise auch über die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen jagend beobachtet. Diese wiesen aufgrund der strukturellen Ausprägung keine essenziellen Funktionen für die Art auf. Sie sind Teile von Flächen allgemeiner Nahrungsfunktion, die die Art in unregelmäßigen Toni aufsucht.	Nein
Lanius colluri Neuntöter RL BRD: * RL NRW: VS KON: G↓	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Das Plangebiet kommt aufgrund der Störempfindlichkeit der Art während der Brut und seiner Ausprägung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht infrage.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Milvus migrans Schwarzmilan RL BRD: * RL NRW: * KON: U	Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel auftritt. Den Lebensraum der Art bilden alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet bevorzugt der Vogel große Flussläufe und Stauseen. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet. Er nutzt auch alte Horste anderer Vogelarten. Der Schwarzmilan ist weltweit einer der häufigsten Greifvogelarten. In Nordrhein-Westfalen brütet er arealbedingt nur an wenigen Stellen, zeigt jedoch zunehmende Tendenzen.		BT5110-028	2008	Horste des Schwarzmilans sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe im Bagatellbereich.	Nein
Milvus milvus Rotmilan RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Rotmilan ist ein Vogel der gegliederten Agrarlandschaft. Die Reviergrößen umfassen mehrere Quadratkilometer.	Q1+Q3 Brut ab 2000	BT5110-028	2008	Horste des Rotmilans sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Der Rotmilan nutzt unregelmäßig die Wiesenflächen um Eischeid auf der Nahrungssuche. Während der Begehung wurde der Rotmilan nicht beobachtet. Eine Anwohnerbefragung hat ergeben, dass die Art, wie auch schon für den Bereich Eischeid Ost, gelegentlich über den Wiesenflächen jagt. Ein ehemaliger Jäger gab ferner an, dass ein Rotmilanhorst im Siedlungsbereich von Eischeid vorhanden ist, der in den letzten Jahren auch besetzt war.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Pernis apivorus Wespenbussard RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer.	Q3 Brut ab 2000			Horste des Wespenbussards sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Das Plangebiet weist aufgrund der Größe und der strukturellen Ausstattung keine essenzielle Bedeutung für die Art auf.	Nein
Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz RL BRD: V RL NRW: 2 KON: U	Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der früher in reich strukturierten Dorflandschaften und in alten Obstwiesen und Weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten alten Mischwäldern vorkam. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen vor allem in größeren Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern. Zur Nahrungsaufnahme bevorzugt der Vogel schütterere Bodenvegetation. Das Nest wird meist in 2 m bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt.	Q1 Brut Ab 2000	BT5110-028	2008	Der Gartenrotschwanz kommt im Plangebiet nicht vor.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen.	Q1+Q3 Brut ab 2000	FT5110-02	2008	Der Waldlaubsänger kommt im Untersuchungsbereich nicht vor.	Nein
Picus canus Grauspecht RL BRD: V RL NRW: 2S KON: U↓	Der Grauspecht kommt überwiegend in alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern, gelegentlich auch in ähnlich strukturierten Parks vor. Brutreviere können durchaus eine Größe von über 200 ha aufweisen.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Der Grauspecht brütet nicht im Untersuchungsgebiet. Reaktionen auf die eingesetzte Klangattrappe gab es nicht. Für die Art weist das Plangebiet als Nahrungshabitat keine essenzielle Bedeutung auf.	Nein
Scolopax rusticola Waldschnepfe RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Die Waldschnepfe ist eine stör-empfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist auszuschließen.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Die Art kommt im Untersuchungsbereich nicht vor. Geeignete Habitatstrukturen für die Waldschnepfe liegen im Plangebiet nicht vor.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Rege- lungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach- weis- jahr		
<i>Strix aluco</i> Waldkauz RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel. Das Plangebiet selber weist jedoch für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Hinweise auf den Waldkauz, Gewölle, Kots Spuren etc., wurden bei den Begehungen nicht angetroffen.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Die Art brütet nicht im Plangebiet. Es ist hochwahrscheinlich, dass der Waldkauz, gegebenenfalls auch mit mehreren Brutpaaren, im Bereich, Dreisbach und Krawinkel brütet. Gemäß Aussage eines ehemaligen Jägers sind zwei Waldkauzreviere in den Waldbeständen der Dreisbachtalung, nicht jedoch im Bereich der Waldbestände Ohlenhohnsbach oder oberer Dreisbach vorhanden. Die Art hat auf den Einsatz von Klangattrappen im März 2021 nicht reagiert.	Nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i> Zwergtaucher RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- und Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moore und Feuchtwiesentümpel sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.	Q3 Brut ab 2000			Die erforderlichen Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweis- jahr		
Tyto alba Schleiereule RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen angenommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und in und entlang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Ein Brutpaar der Schleiereule ist im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Essenzielle Habitatstrukturen für die Art weist das Plangebiet nicht auf.	Nein

¹⁾ Datum der FIS-Abfrage: Mai 2020

²⁾ Datum der @-LINFOS-Abfrage: Mai 2020

Allgemeine Erläuterungen

V = Vorwarnliste
 G = gefährdet
 U = ungefährdet
 KON = kontinentale biogeografische Region
 * = ungefährdet
 □ = deutliche Abnahme
 S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
 D = verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen